

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
vertreten durch,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 24. September 1986
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 23. Januar 1986 aufge-
hoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

-2-

G r ü n d e :

I

Die beteiligten Krankenkassen streiten darüber, welche von ihnen für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Beigeladenen zuständig ist.

Die Beigeladene ist ausgebildete Zahnarzthelferin. Sie ist bei der Kieferorthopädischen Universitätsklinik Homburg beschäftigt. Seit dem 1. Juli 1980 hat die Beklagte sie als Mitglied aufgenommen.

Die Klage der Ortskrankenkasse auf Feststellung ihrer Zuständigkeit hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, weil der Beruf einer Zahnarzthelferin den "Berufen der Zahnheilkunde" zuzuordnen sei, so daß die Beigeladene der beklagten Ersatzkasse angehören könne.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Feststellungsbegehren weiter, weil das Berufsbild der Beigeladenen nicht dem einer "Angestellten in Berufen der Zahnheilkunde" entspreche, weswegen sie der Beklagten nicht hätte beitreten können.

Die Klägerin beantragt,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

-3-

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts für das Saarland vom 23. Januar 1986 sowie des Urteils des Sozialgerichts für das Saarland vom 2. Februar 1983 festzustellen, daß die Klägerin der für die Beigeladene zuständige Krankenversicherungsträger ist.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Beigeladene sei zu Recht ihr Mitglied geworden.

II

Der Senat konnte gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten sich übereinstimmend damit einverstanden erklärt hatten.

Die Revision der Klägerin führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils des LSG und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an dieses Gericht, weil das Verfahren des LSG an einem von Amts wegen auch noch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigenden Verfahrensmangel leidet, nämlich der unterlassenen notwendigen Beiladung des Arbeitgebers der Beigeladenen, die gemäß § 168 SGG im Revisionsverfahren nicht nachgeholt werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der erkennende Senat hat in dem Urteil vom 6. November 1985 (SozR 1500 § 75 Nr 56) im einzelnen dargelegt, daß ein zwischen mehreren Krankenkassen geführter Rechtsstreit über die Zuständigkeit für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung das Rechtsverhältnis der Krankenkassenmitgliedschaft eines oder mehrerer versicherungspflichtiger Beschäftigter betrifft. Was insoweit für den Streit um die Mitgliedschaft bei Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt, kann im Verhältnis zwischen einer Ortskrankenkasse einerseits und einer Ersatzkasse andererseits nicht anders beurteilt werden. Auch an diesem Rechtsverhältnis - dem Bestehen einer Mitgliedschaft bei der einen oder der anderen Krankenkasse - ist der Arbeitgeber derart beteiligt, daß die Entscheidung über die von einer Krankenkasse erhobene Feststellungsklage auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so daß er gemäß § 75 Abs 2 erste Alternative SGG beizuladen ist.

Für versicherungspflichtig Beschäftigte trägt der Arbeitgeber gemäß § 381 Abs 1 Satz 1 RVO die Hälfte der Krankenversicherungsbeiträge. Die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung obliegt den Selbstverwaltungsorganen der einzelnen Krankenkassen, so daß - anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung - unterschiedliche Beitragssätze möglich sind. Diese Beitragshöhe berührt mithin sowohl das gesetzliche Pflichtversicherungsverhältnis der Beschäftigten als auch die Beitragspflicht des Arbeitgebers. Zudem werden durch die Entscheidung darüber, welche der streitenden Krankenkassen zuständig ist, auch die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers, die Zu-



lässigkeit von Maßnahmen gegen den Arbeitgeber und schließlich die Befugnis der Anforderung von Vorschüssen grundsätzlich mitbestimmt. Mit der Entscheidung über die Mitgliedschaft bei der einen oder anderen Kasse steht gleichzeitig fest, welcher Kasse gegenüber Rechtsbeziehungen des Arbeitgebers aus dem Versicherungsverhältnis bestehen.

Das LSG wird bei seiner abschließenden Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mit zu entscheiden haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)